

kommerziellen Empfang (zu Zwecken der Unterhaltung oder Information für die Kundenschaft oder Aussenstehende) vor. Auf Wunsch der Nutzer sei im GT 3a Radio und Tonträger auf diese Unterscheidung letztlich verzichtet worden. Ebenfalls sei von den Nutzerverbänden die Berücksichtigung von Branchen bei der Tarifhöhe abgelehnt worden. Dagegen hätten die Nutzer in beiden Tarifen am Kriterium der Fläche zur Abstufung festhalten wollen.

In der Folge liessen die Verwertungsgesellschaften die genannten GfS-Studien wie folgt ergänzen: - betr. Anzahl der Kunden, welche Empfangsgeräte nur im Sitzungszimmer nutzen (2007); - betr. Anzahl der Hotels, welche ihren Gästen Radio- und/oder Fernsehempfang in den Zimmern anbieten (2007); - Erhebung zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben (Auswertung Umsatz GT 3a nach Branchen; 2008); - Billag-Kunden aufgeteilt nach Fläche und nach Branche (2008).

Die Verwertungsgesellschaften geben im Weiteren an, dass sie sich aus Rücksicht auf die im Juni 2008 durchgeführte Fussball-Europameisterschaft Euro 08 mit den Nutzerverbänden für das Jahr 2008 auf eine Übergangslösung geeinigt haben. Der von der ESchK am 4. Dezember 2007 genehmigte Tarif habe eine Anpassung des Verhältnisses der verwandten Schutzrechte zu den Urheberrechten von eins zu drei und damit namentlich eine Erhöhung der Tarifansätze für die verwandten Schutzrechte gebracht.

Im Jahre 2008 folgten insgesamt drei Verhandlungsrunden. Vorgelegt wurde dabei zusätzlich der erwähnte Bericht des GfS 'Erhebung zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben' (sog. KMU-Studie). Ausserdem erklärten sich die Verwertungsgesellschaften letztlich bereit, im Radiotarif auf die Unterscheidung zwischen gewerblich und kommerziell zu verzichten und die Ansätze in den Bereichen über 200 m² Fläche zu reduzieren.

5/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

___ In ihrem Bericht erläutern die Verwertungsgesellschaften die Tarifansätze des revidierten GT 3a Radio und Tonträger. Als Bemessungsgrundlage dienen dabei insbesondere die Kosten der Empfangsanlage und/oder der Abspielanlage für Tonträger samt den baulichen Massnahmen sowie den Kosten für die Musikbeschaffung. Dabei gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass der gesetzliche Maximalsatz von 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte ausgeschöpft werden kann und der Prozentsatz bei den Urheberrechten bei 9 Prozent liegt und somit im Bereich Radio und Tonträger ein Satz von 12 Prozent des entsprechenden Aufwandes massgebend ist. Zudem seien die Tarifansätze im neuen GT 3a Radio und Tonträger feiner gestaffelt worden, da anstelle des Einheitsatzes bis zu einer beschallten Fläche von 1000 m² je nach Grösse der beschallten Fläche neu drei Ansätze (bis 200 m², bis 500 m² bzw. bis 1000 m²) eingeführt wurden

müsse sich der re- lativ tiefe Intensitätsgrad der Nutzung in einem relativ tiefen Prozentsatz nieder- schlagen.

4. Der Preisüberwacher, dem die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis PüG zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet worden ist, verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 2007, wonach es damals nicht selbstverständlich gewesen sei, die Ansätze für die Basisnutzung ohne nähere Begründung um rund 20 Prozent anzuheben. Er habe damals die Auffassung vertreten, dass damit das Potential für weitere Erhöhungen einstweilen erschöpft sei und die betroffenen Nutzer über die vereinbarte Tarifdauer hinaus vor weiteren Erhöhungen verschont bleiben sollten.

9/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

Grundsätzlich begrüsst er indessen die Verfeinerung im unteren Bereich; d.h. bis 1000 m2 beschallte Fläche. Allerdings stört ihn, dass in den Tarifstufen von 201-500 m2 und 501-1000 m2 Erhöhungen von 30 bzw. von 69 Prozent vorgenommen werden und dies nachdem der Tarif bereits im vergangenen Jahr um 20 Prozent angehoben wurde. Dagegen könnten nur wenige Nutzer von den Senkungen im Bereich von 1001-3000 m2 und 3001-5000 m2 profitieren. Bei einer Fläche über 5000 m2 werde wiederum eine Erhöhung von rund 25 Prozent beantragt. Insbesondere die beantragte Erhöhung in den beiden Kategorien von 201 bis 1000 m2 findet er problematisch. Er geht davon aus, dass derartig sprunghafte Erhöhungen abzulehnen sind.

Zudem erscheint ihm die Berechnung der relevanten Nutzungskosten nicht über alle Zweifel erhaben, würden diese doch teilweise auf überholten Zahlen der GfS-Studie von 2002 und auf blossen Schätzungen beruhen. Diskutabel sei auch der angewandte Satz von 12 Prozent für eine akzessorische Nutzung. Und die pauschale Aussage, der Tarif sei heute im internationalen Vergleich eher tief, lasse sich auf Grund der Akten nicht nachvollziehen.

Er empfiehlt, den beantragten Tarif nicht zu genehmigen und stattdessen den bisherigen Tarif zu verlängern. Er betont allerdings, dass er nicht a priori gegen eine strukturelle Änderung ist. Der Tarifumbau dürfe aber nicht zu markanten Mehrkosten für die Nutzer bzw. zu Mehreinnahmen für die Verwertungsgesellschaften führen.

5. Der vorgelegte Tarif wurde von der mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober 2008 eingesetzten Spruchkammer am 8. und 18. Dezember 2008 geprüft, wobei die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme erhielten.

Im Rahmen dieser Überprüfung hat die Schiedskommission der in der Flächenaufteilung vorgenommenen verfeinerten Abstufung durchaus zustimmen können. Gleichzeitig hat sie aber die Erhöhungen, welche vorwiegend die kleineren Nutzer trifft, beanstandet. Sie hat daher befunden, die Systemänderung dürfe nicht einseitig auf Kosten dieser Nutzer gehen und betont, dass das Argument, in weiten Bereichen werde der mögliche Maximalsatz nicht ausgeschöpft, nicht Anlass für allzu grosse Tarifsprünge sein könne. Die ESchK hat es insbesondere als problematisch bezeichnet, dass bei einigen Nutzern der

10/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC

Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dies vor allem bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie hat es daher als gerechtfertigt erachtet, die kleineren Nutzer zu entlasten und eine Senkung in den entsprechenden Kategorien nicht ausgeschlossen. Die ESchK vertrat weiter die Auffassung, dass allzu sprunghafte Erhöhungen zu vermeiden bzw. die vorgenommenen Erhöhungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls mit über die nächsten Jahre gestaffelten Tarifierhöhungen beizukommen ist. Dabei nahm sie in Kauf, dass die Gesamteinnahmen aus dem Tarif vorübergehend leicht rückgängig sein können. Keine grundsätzlichen Einwände hatte sie indessen gegen eine Aufspaltung des bisherigen GT 3a in einen Radio- bzw. in einen TV-Tarif. Sie war auch mit dem Einbezug der Nutzungen in Hotel- und Spitalzimmern grundsätzlich einverstanden und hat die eingereichten Studien als relevante Grundlagen zur Angemessenheitsprüfung erachtet. Sie hat allerdings Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Geräten und eine nähere Prüfung der in den Spitälern eingesetzten Multifunktionsgeräte im Hinblick auf urheberrechtlich nicht relevante Funktionen verlangt. Mit Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 hat sie den Verwertungsgesellschaften die Gelegenheit eingeräumt, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 URV den eingereichten GT 3a so zu ändern, dass er genehmigungsfähig wird.

6. Ende März 2009 reichten die Verwertungsgesellschaften einen geänderten GT 3a Radio und Tonträger in der Fassung vom 26. März 2009 ein. Dabei machten sie geltend, dass für die unterste Nutzerkategorie keine Erhöhung beantragt wird. Sie betonen, dass sich die beanspruchten Vergütungen auf die als relevant bezeichneten Studien abstützen, sind allerdings bereit, dem Argument der sprunghaften Erhöhung Rechnung zu tragen, in dem die Vergütungsansätze in den Flächenkategorien, in denen sie aufgrund der Studien anzuheben sind, stufenweise über vier Jahre angehoben werden. Im Gegenzug sollen auch die Senkungen gestaffelt vorgenommen werden. Am zwischenzeitlich mit dem DUN ausgehandelten Kompromissvorschlag vom 18. März 2009, der nicht von allen massgeblichen Nutzerverbänden angenommen worden ist, wird auch seitens der Ver-

wertungsgesellschaften nicht länger festgehalten.

7. Die Nutzerverbände erhielten erneut Gelegenheit zur Vernehmlassung, wobei wiederum der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse entsprechende Stellungnahmen abgaben:

7.1. Der DUN stellt den Antrag, auch den abgeänderten Tarif nicht zu genehmigen und den geltenden GT 3a bis Ende 2013 zu verlängern. Er verweist darauf, dass

11/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

_____ mit dem Kompromissvorschlag zwischen ihm und den Verwertungsgesellschaften eine angemessene Entschädigung für die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte hätte gefunden werden können, der die Nutzer nicht erneut massiv stärker belastet hätte. Nach Auffassung des DUN muss eine verfeinerte Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung der untersten Kategorie und damit zu einer Senkung der Entschädigungsbeträge bei kleinen Betrieben führen. Die Staffelung bis 2013 wird als eine verkappte, weil zeitlich verzögerte Erhöhung bezeichnet, welche wiederum die kleineren Nutzer treffe. Damit würden die Verwertungsgesellschaften die Forderung nach einer Entlastung dieser Kategorie verfehlen.

7.2. Gastrosuisse beantragt, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten seien, mit allen massgeblichen Nutzerverbänden neue Verhandlungen zu führen. Eventualiter seien der von den Verwertungsgesellschaften eingegebene Tarif nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif um vier Jahre zu verlängern. Gastrosuisse beschwert sich, dass die Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich einen Kompromissvorschlag allein mit dem DUN aushandelten. Es wird zudem geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuerlichen Antrag den Empfehlungen der Schiedskommission nicht nachgekommen seien. So könne der Tarif allein durch die Staffelung nicht genehmigungsfähig werden. Zudem gebe es keine Entlastung der kleineren Nutzer, sondern im Gegenteil eine Mehrbelastung.

7.3. Economiesuisse bedauert, dass der Kompromissvorschlag zwischen dem DUN und den Verwertungsgesellschaften nicht zustande gekommen ist. Der neu vorgelegte Tarif würde stark von diesem Kompromiss abweichen und die Vorgaben der ESchK missachten. Economiesuisse verlangt deshalb ebenfalls die Nichtgenehmigung des neuen Tarifs und die Verlängerung des bisherigen GT 3a bis Ende 2013.

8. Der Preisüberwacher wurde eingeladen, zur aktuellen Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften eine ergänzende Stellungnahme abzugeben:

13/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und
Tonträger CFDC _____

_____ ter der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wie auch derjenige der
Nutzer durch neue Mitglieder ersetzt. Gleichzeitig wurde die Sitzung vom 29. Oktober 2009
abgesetzt.

Da eine tariflose Zeit ab dem 1. Januar 2010 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zu
deren Vermeidung in Rücksprache mit den Parteien der bisherige GT 3a mit Be- schluss
vom 11. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

Mit Präsidialverfügung vom 14. Januar 2010 wurde die Sitzung betreffend GT 3a Radio
und Tonträger mit der Spruchkammer in geänderter Zusammensetzung auf den 26. März
2010 angesetzt.

10. Anlässlich dieser Sitzung verlangten die am GT 3a Radio und Tonträger beteiligten
Ver- wertungsgesellschaften die Genehmigung dieses Tarifs gemäss Eingabe vom 31. März
2009 bzw. in der Fassung vom 26. März 2009 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 2010
bis zum 31. Dezember 2013. Der DUN und Economiesuisse beantragen, den Tarif in der
abgeänderten Fassung nicht zu genehmigen und statt dessen den geltenden GT 3a bis am
31. Dezember 2013 zu verlängern. Gastrosuisse verlangt mit seinen Hauptanträgen, dass
auf die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften nicht einzutreten sei und die
Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, während einer befristeten Dauer von ei-
nem halben Jahr mit allen massgebenden Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen und
der noch geltende Tarif entsprechend der Verhandlungsdauer bis mindestens 31. Dezember
2010 zu verlängern sei. Im Weiteren sei das Schreiben der Verwertungsge-
sellschaften vom 16. Oktober 2009 samt Beilagen aus den Akten zu weisen. Mit Even-
tualanträgen wird geltend gemacht, der von den Verwertungsgesellschaften eingegebe-
ne GT 3a sei nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif sei bis Ende Dezember 2013 zu verlängern.

11. Der zur Genehmigung vorgelegte GT 3a Radio und Tonträger (Empfang von Radiosen-
dungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allge-
meinen Hintergrund-Unterhaltung) hat in der Fassung vom 26. März 2009 in den drei
Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

14/44 S U I S A ProLitteris Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und
bildende Kunst SSA Schweizerische Autorengesellschaft SUISA Schweizerische
Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte Gemeinsamer Tarif 3a Radio
und Tonträger 2010 - 2013 Fassung vom 26.03.2009 Empfang von Radiosendungen
ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen

Hintergrund- Unterhaltung Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- rechten und verwandten Schutzrechten am und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. vom Geschäftsführende Inkassostelle SUISA Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33 Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Telephone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42 Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29 <http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

15/44 Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger 2010 - 2013 Fassung vom 26.03.2009 A. Gegenstand des Tarifs 1 Repertoires 1.1 Der Tarif bezieht sich auf Urheberrechte an - literarischen Werken des Repertoires der ProLitteris - dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Societe Suisse des Auteurs (SSA) - nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Mu- sik“) 1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf verwandte Schutzrechte an - künstlerische Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM - Sendungen des Repertoires der SWISSPERFORM. 2 Verwendung der Repertoires 2.1 Der Tarif bezieht sich auf - den zeitgleichen und unveränderten Empfang von Radiosendungen (Wahrnehm- barmachung gemäss URG Art. 22, Abs. 1), auch bei Empfang über Internet (sog. simulcasting und webcasting) - die Verwendung von Tonträgern zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsräumen, Restaurants, Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen etc. sowie für „music-on-hold“. Hintergrund-Unterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleiten- de, ergänzende, nebensächliche Funktion hat. Vom Tarif ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen, oder zu deren Durchführung die Verwendung von Werken, Darbietungen oder Leistungen erforderlich oder wesentlich ist. Ebenfalls vom Tarif ausgeschlossen ist das Wahrnehmbarmachen von Inhalten, wel- che on-demand abgerufen werden können (d. h. zu Zeitpunkt und Ort nach freier Wahl abrufbar sind). 2.2 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte im Zusam- menhang mit Hintergrund-Unterhaltung. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzun- gen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

16/44 Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger Fassung vom 26.03.2009 2010-2013 Nutzung Empfang von Radiosendungen Zeitverschobene Wiedergabe von Radiosendungen Aufführen von Handelstonträgern Aufführen von nicht im Handel er- hältlichen Tonträgern Aufnahmen auf Tonträger gem. Ziff. 2.3 gemäss diesem Tarif bewilligt alle Repertoires Musik (Urheberrechte) und Swissperform- Repertoire betreffend Handelstonträger Musik (Urheberrechte) und Swissperform- Repertoire Musik (Urheberrechte) Musik (Urheberrechte) gesonderte Bewilligung erforderlich alle anderen betroffe- nen Repertoires alle anderen betroffe- nen Repertoires alle anderen betroffe- nen Repertoires alle betroffenen Repertoires 2.3 Der Veranstalter, der eine Urheberrechtsentschädigung nach diesem Tarif bezahlt, kann Musik auf eigene Tonträger selbst aufnehmen. Diese Aufnahmen dürfen nur für die Hintergrund-Unterhaltung des Veranstalters verwendet werden und Dritten nicht überlassen werden. 3 Vorbehalte, andere Tarife 3.1 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt. 3.2 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften gehen diesem Tarif vor, so zum Bei- spiel für - Kinos (Tarif E) - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen (Gemeinsamer Tarif Hb) - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen im Gastgewerbe (Gemeinsa- mer Tarif

H) - Aufführungen mit Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma) - Konzerte (Gemeinsamer Tarif K) - Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L) - Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklamewagen, Schausteller-Geschäfte, Schiffe (Gemeinsamer Tarif 3b) - Telekiosk-Dienste, Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt und auf Grossbildschirme (Gemeinsamer Tarif T) B. Verwertungsgesellschaften 4 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften - PROLITTERIS - SOCIETESUISSEDESAUTEURS(SSA) - SWISSPERFORM

17/44 Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger Fassung vom 26.03.2009 2010-2013 C. Inkasso durch die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren 5 Die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhebt im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang der Sendungen gemäss diesem Tarif gleichzeitig mit den Empfangsgebühren bei den nach der Radio- und Fernsehverordnung (RTW) meldepflichtigen Personen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Radioprogrammen. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren und den Verwertungsgesellschaften. 6 Diejenigen Veranstalter, welche die Vergütung für den Sendeempfang gemäss diesem Tarif an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren überweisen, sind zu allen weiteren Nutzungen, die gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Tarifs bewilligt werden, ohne zusätzliche Vergütung berechtigt. 7 Die Vergütung gilt jeweils pro Geschäft, Laden, Betrieb, Fahrzeug etc. Ist für den Empfang von Sendungen in mehreren Geschäften etc. nur eine Empfangsgebühr nach RTW erforderlich, so sind die Vergütungen für die weiteren Geschäfte etc. gesondert zu entrichten. 8 Die Vergütung berechnet sich nach der Fläche, bzw. für music-on-hold nach der Zahl der Telefongeräte. Telefongeräte sind Geräte, die zur Sprachübermittlung dienen, unabhängig vom verwendeten Transportkanal. Fläche ist diejenige Fläche, auf welcher Radiosendungen/Aufführungen von Tonträgern hörbar sind, einschliesslich der von Mobiliar belegten Fläche. Bei mehreren Räumen werden die Flächen addiert. Ist die Fläche nicht bestimmbar, wohl aber die Anzahl Plätze, so gilt pro Platz eine Fläche von 5 m². 9 Die Vergütung beträgt pro Empfangsgebühr gemäss RTW und pro Monat in CHF: Jahr bis 200 m² und/oder bis 200 Telefongeräte bis 500 m² und/oder bis 300 Telefongeräte bis 1'000 m² und/oder bis 500 Telefongeräte bis 5'000 m² und/oder bis 600 Telefongeräte bis 1'000 Telefongeräte über 5'000 m² und/oder über 1'000 Telefongeräte 2010 UR 12.00 VR 4.00 Total 16.00 UR 12.81 VR 4.27 Total 17.08 UR 13.68 VR 4.56 Total 18.24 UR 48.43 VR 16.14 Total 64.57 UR 88.24 VR 29.41 Total 117.65 UR 137.50 VR 45.83 Total 183.34 2011 UR 12.00 VR 4.00 Total 16.00 UR 13.68 VR 4.56 Total 18.24 UR 15.60 VR 5.20 Total 20.80 UR 45.65 VR 15.23 Total 60.68 UR 85.80 VR 28.60 Total 114.40 UR 145.30 VR 48.43 Total 193.73 2012 UR 12.00 VR 4.00 Total 16.00 UR 14.51 VR 4.87 Total 19.48 UR 17.79 VR 5.93 Total 23.72 UR 43.03 VR 14.34 Total 57.37 UR 83.43 VR 27.81 Total 111.23 UR 153.53 VR 51.18 Total 204.71 2013 UR 12.00 VR 4.00 Total 16.00 UR 15.60 VR 5.20 Total 20.80 UR 20.28 VR 6.76 Total 27.04 UR 40.56 VR 13.52 Total 54.08 UR 81.12 VR 27.04 Total 108.16 UR 162.24 VR 54.08 Total 216.32 U R = Urheberrechte, VR = verwandte Schutzrechte

18/44 Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger 2010 - 2013 Fassung vom 26.03.2009 D. Inkasso durch die SUISA 10 Die SUISA erhebt die Vergütung bei denjenigen, die keine Empfangsgebühr nach RTW bezahlen oder welche die Vergütungen gemäss diesem Tarif

nicht an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren leisten. 11 Die Vergütung beträgt 120 % der Vergütungen nach Ziff. 9. 12 Die Vergütungen gemäss Ziff. 9 werden verdoppelt, wenn Repertoires verwendet werden, ohne dass die Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlt wird und ohne dass eine Bewilligung der SUISA erworben worden ist - wenn der Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert. 13 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. E. Mehrwertsteuer 14 In den Vergütungen ist eine allfällige MWST nicht inbegriffen, welche zum jeweils gültigen Steuersatz hinzukommt. F. Abrechnung 15 Veranstalter, die keine Gebühren nach RTW bezahlen oder - die sonst keine diesem Tarif entsprechende Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlen melden der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach einer Veranstaltung, nach dem Beginn der Nutzung, oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen. 16 Die SUISA kann dafür Belege verlangen. 17 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

19/44 Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger 2010 - 2013 Fassung vom 26.03.2009 G. Zahlungen 18 Die Entschädigungen sind zusammen mit den Gebühren nach RTW oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen. Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. 19 Entschädigungen aufgrund von Jahresverträgen, die den Betrag von CHF 600.- übersteigen, werden in der Regel in vier Raten bezahlt, solche über CHF 6000.- in monatlichen Raten. 20 Die SUISA kann Sicherheiten verlangen von Veranstaltern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen. H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger 21 Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich solche verlangen. I. Gültigkeitsdauer 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 gültig. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden. <

20/44 r •,.-. ' ""' S U I S A ProLitteris Societe suisse de droits d'auteur pour l'art litteraire et plastique SSA Societe Suisse des Auteurs SUISA Societe suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales SWISSPERFORM Societe suisse pour les droits voisins Tarif commun 3a Radio et Supports sonores 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 Reception d'emissions en dehors de la sphere privree et diffusion de Supports sonores pour la musique de fond ou d'ambiance Approuve par la Commission arbitrale federale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le et publie dans la Feuille officielle suisse du commerce n° du Societe gerante pour l'encaissement SUISA 11 bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Telephone 021 614 32 32, Telefax 021 614 32 42 Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33 Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29 <http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

21/44 Tarif commun 3a Radio et supports audiovisuels 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 A. Objet du tarif 1 Repertoires 1.1 Le tarif se rapporte aux droits d'auteur sur - les oeuvres litteraires du repertoire de ProLitteris - les oeuvres dramatiques et dramatico-musicales du repertoire de la Societe Suisse des Auteurs (SSA) - les oeuvres musicales non theatrales du

repertoire de SUISA (ci-apres «musique») 1.2 Le tarif se rapporte egalement aux droits voisins sur - les prestations artistiques du repertoire de SWISSPERFORM - les emissions du repertoire de SWISSPERFORM 2 Utilisation du repertoire 2.1 Le tarif se rapporte ä - la reception simultanee et inchangee d'emissions de radio (communication d'oeuvres diffusees conformement ä la LDA, art. 22, al. 1), egalement en cas de reception via Internet (« simulcasting et webcasting ») - l'utilisation de supports sonores pour le divertissement de fond ou d'ambiance dans les locaux de vente, restaurants, salles d'attente, salles de travail etc. et pour la diffusion de musique au telephone. Le divertissement de fond ou d'ambiance se definit comme une utilisation du repertoire ayant une fonction d'accompagnement, de complement ou accessoire. N'entrent pas dans ce tarif toutes les manifestations oü l'on se rend pour apprecier des oeuvres, des representations ou des prestations, ou celles pour l'execution desquelles l'utilisation d'oeuvres, de representations ou de prestations est necessaire ou essentielle. Est egalement exciue du tarif la communication d'oeuvres diffusees consultables ä la demande (c'est-ä-dire consultables au moment et au lieu choisies par le client). 2.2 Certaines societös de gestion ne representent pas tous les droits d'utilisation relatifs ä la musique d'ambiance. Le tableau ci-apres etablit la liste des types d'utilisation en precisant quels repertoires sont autorises selon ce tarif et lesquels necessitent une autorisation speciale.

2 2 / 4 4 Tarif commun 3a Radio et supports audiovisuels 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 Utilisation Reception d'emissions de radio Retransmission en differe d'emissions de radio Execution de supports sonores disponibles dans le commerce Execution de supports sonores non disponibles dans le commerce Enregistrement sur supports sonores conformement au eh. 2.3 Autorisee selon ce tarif tous repertoires Musique (droits d'auteur) et repertoire de Swissperform pour les supports sonores disponibles dans le commerce Musique (droits d'auteur) et repertoire de Swissperform Musique (droits d'auteur) Musique (droits d'auteur) Autorisation speciale necessaire — tous les autres repertoires concernes tous les autres repertoires concernes tous les autres repertoires concernes tous les autres repertoires concernes 2.3 L'organisateur qui paie une redevance de droits d'auteur selon le present tarif peut enregistrer lui-meme de la musique sur ses propres supports sonores. Ces enregistrements ne peuvent etre utilises que pour le divertissement de fond ou d'ambiance de l'organisateur et ne doivent pas etre remis ä des tiers. 3 Reserves, autres tarifs 3.1 Toute utilisation qui n'est pas mentionnee expressement n'est pas regie par le present tarif. 3.2 D'autres tarifs des societes de gestion ont priorite sur ce tarif, par exemple pour - les cinemas (tarif E) - les executions lors de manifestations dansantes et recreatives (tarif commun Hb) - les executions lors de manifestations dansantes et recreatives dans l'industrie höteliere (tarif commun H) - les executions avec juke-boxes (tarif commun Ma) - les concerts (tarif commun K) - les cours de danse, de gymnastique et de ballet (tarif commun L) - les trains, avions, cars, voitures publicitaires, Stands forains, bateaux (tarif commun 3b) - les Services telekiosque, les projections payantes de supports audiovisuels sur grands ecrans (tarif commun T)

2 3 / 4 4 Tarif commun 3a Radio et Supports audiovisuels 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 B. Societes de gestion 4 SUISA fait office, pour le present tarif, de representante et d'organe commun d'encaissement pour les societes de gestion: - PROLITTERIS - SOCIETESUISSEDESAUTEURS(SSA) - SWISSPERFORM C. Encaissement par l'organe de perception de la redevance de reception radio et television 5 L'organe de perception de la redevance de reception radio et television, sur mandat des

societes de gestion, perçoit la redevance pour la reception d'emissions selon le present tarif, en meme temps que la redevance pour la reception d'emissions de radio à titre professionnel ou commercial, aupres des personnes soumises à une Obligation d'annonce d'apres l'Ordonnance du 9 mars 2007 sur la radio et la television (ORTV). Les details de ce mandat sont regles par un contrat entre l'organe de perception de la redevance de reception radio et television et les societes de gestion. 6 Les organisateurs qui versent à cet organe de perception la redevance pour la reception d'emissions selon le present tarif n'ont pas à verser de redevances supplementaires pour toutes les autres utilisations autorisees selon les eh. 2.1 et 2.2 du present tarif. 7 La redevance ne vaut que pour un etablissement, un magasin, une entreprise, un vehicule etc. Si une seule redevance de reception selon l'ORTV est necessaire pour la reception d'emissions dans plusieurs etablissements, les redevances pour les autres etablissements doivent etre versees à part. 8 La redevance se calcule en fonction de la surface, et d'apres le nombre d'appareils telephoniques pour la diffusion de musique au telephone. Les appareils telephoniques sont des appareils qui servent à la transmission vocale, independamment du canal utilise. La surface determinante comprend tous les endroits d'où les emissions de radio/diffusions de supports sonores sont audibles, y compris les surfaces occupees par des meubles. Lorsqu'il y a plusieurs locaux, on additionne les surfaces. Si la surface n'est pas definissable, mais que Ton connait le nombre de places, on calcule une surface de 5m² par place.

2 4 / 4 4 Tarif commun 3a Radio et Supports audiovisuels 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 La redevance correspond aux montants suivants par redevance de reception ORTV et par mois en CHF: An nee Jusqu'à 200 m² et/ou jusqu'à 200 appareils telephoniques Jusqu'à 500 m² et/ou jusqu'à 300 appareils telephoniques Jusqu'à 1'000 m² et/ou jusqu'à 500 appareils telephoniques Jusqu'à 1'500 m² et/ou jusqu'à 600 appareils telephoniques Jusqu'à 2'000 m² et/ou jusqu'à 800 appareils telephoniques Plus de 2'000 m² et/ou plus de 1'000 appareils telephoniques 2010 DA 12.00 DV 4.00 Total 16.00 DA 12.81 DV 4.27 Total 17.08 DA 13.68 DV 4.56 Total 18.24 DA 14.51 DV 4.87 Total 19.48 DA 15.60 DV 5.20 Total 20.80 DA 16.79 DV 5.59 Total 22.38 DA 17.98 DV 5.93 Total 23.91 DA 19.17 DV 6.26 Total 25.43 DA 20.36 DV 6.59 Total 26.95 DA 21.75 DV 6.92 Total 28.67 DA 23.14 DV 7.25 Total 30.39 DA 24.53 DV 7.58 Total 32.11 DA 25.92 DV 7.91 Total 33.83 DA 27.31 DV 8.24 Total 35.55 DA 29.10 DV 8.57 Total 37.67 DA 30.49 DV 8.90 Total 39.39 DA 32.28 DV 9.23 Total 41.51 DA 34.07 DV 9.56 Total 43.63 DA 35.86 DV 9.89 Total 45.75 DA 37.65 DV 10.22 Total 47.87 DA 39.44 DV 10.55 Total 50.00 DA 41.03 DV 10.88 Total 51.91 DA 42.62 DV 11.21 Total 53.83 DA 44.21 DV 11.54 Total 55.75 DA 45.80 DV 11.87 Total 57.67 DA 47.39 DV 12.20 Total 59.59 DA 48.58 DV 12.53 Total 61.11 DA 50.17 DV 12.86 Total 63.03 DA 51.35 DV 13.19 Total 64.54 DA 52.54 DV 13.52 Total 66.06 DA 53.73 DV 13.85 Total 67.58 DA 55.12 DV 14.18 Total 69.30 DA 56.51 DV 14.51 Total 71.02 DA 57.90 DV 14.84 Total 72.74 DA 59.29 DV 15.17 Total 74.46 DA 60.68 DV 15.50 Total 76.18 DA 62.07 DV 15.83 Total 77.90 DA 63.86 DV 16.16 Total 80.02 DA 65.05 DV 16.50 Total 81.55 DA 66.24 DV 16.83 Total 83.07 DA 67.43 DV 17.16 Total 84.59 DA 68.82 DV 17.50 Total 86.31 DA 70.21 DV 17.83 Total 88.04 DA 71.60 DV 18.16 Total 89.76 DA 72.99 DV 18.50 Total 91.49 DA 74.38 DV 18.83 Total 93.31 DA 75.77 DV 19.16 Total 94.93 DA 77.16 DV 19.50 Total 96.66 DA 78.55 DV 19.83 Total 98.40 DA 80.34 DV 20.16 Total 100.50 DA 81.73 DV 20.50 Total 102.23 DA 83.12 DV 20.83 Total 104.35 DA 84.51 DV 21.16 Total 105.67 DA 85.90 DV 21.50 Total 107.17 DA 87.29 DV 21.83 Total 109.00 DA 89.08 DV 22.16 Total 111.24 DA 90.47 DV 22.50 Total 113.74 DA 92.25 DV 22.83 Total 115.99 DA 93.64 DV 23.16 Total 118.65 DA 94.83 DV 23.50 Total 122.33 DA 96.02 DV 23.83 Total 125.35 DA 97.61 DV 24.16 Total 127.17 DA 98.80 DV 24.50 Total 131.30 DA 100.00 DV 24.83 Total 135.13 DA 101.19 DV 25.16 Total 136.38 DA 102.38 DV 25.50 Total 137.88 DA 103.57 DV 25.83 Total 139.45 DA 104.76 DV 26.16 Total 141.61 DA 105.95 DV 26.50 Total 144.11 DA 107.14 DV 26.83 Total 146.99 DA 108.33 DV 27.16 Total 149.15 DA 109.52 DV 27.50 Total 151.67 DA 110.71 DV 27.83 Total 154.38 DA 111.90 DV 28.16 Total 157.28 DA 113.09 DV 28.50 Total 160.87 DA 114.48 DV 28.83 Total 164.35 DA 115.87 DV 29.16 Total 167.52 DA 117.26 DV 29.50 Total 171.78 DA 118.65 DV 29.83 Total 175.43 DA 120.04 DV 30.16 Total 179.59 DA 121.43 DV 30.50 Total 184.09 DA 122.82 DV 30.83 Total 188.91 DA 124.21 DV 31.16 Total 194.08 DA 125.60 DV 31.50 Total 200.58 DA 126.99 DV 31.83 Total 207.57 DA 128.38 DV 32.16 Total 214.95 DA 129.77 DV 32.50 Total 222.45 DA 131.16 DV 32.83 Total 230.83 DA 132.55 DV 33.16 Total 239.38 DA 133.94 DV 33.50 Total 248.88 DA 135.33 DV 33.83 Total 258.43 DA 137.12 DV 34.16 Total 268.55 DA 138.51 DV 34.50 Total 279.05 DA 140.00 DV 34.83 Total 290.05 DA 141.79 DV 35.16 Total 301.55 DA 143.18 DV 35.50 Total 314.05 DA 144.57 DV 35.83 Total 328.55 DA 145.96 DV 36.16 Total 343.05 DA 147.16 DV 36.50 Total 363.55 DA 148.95 DV 36.83 Total 384.55 DA 150.74 DV 37.16 Total 407.05 DA 152.33 DV 37.50 Total 432.55 DA 154.12 DV 37.83 Total 463.05 DA 155.91 DV 38.16 Total 500.00

DA = Droits d'auteur, DV = Droits voisins D. Encaissement par SUISA 10 SUISA perçoit la redevance aupres de ceux qui ne paient pas de redevance de reception selon l'ORTV ou qui ne versent pas les redevances selon le present tarif à l'organe de perception de la redevance de reception radio et television. 11 La redevance s'eleve à - 120 % de la redevance mentionnee au eh. 9. 12 Les redevances selon le eh. 9 sont doublees - si des repertoires sont utilises sans paiement de redevance à l'organe de perception de la redevance de reception radio et television et sans autorisation prealable de SUISA - lorsque l'organisateur donne des informations inexactes ou lacunaires intentionnellement ou par negligence grassiere. 13 Une pretention à des dommages-interets superieurs est reservee. E. TVA 14 La redevance ne comprend pas une eventuelle taxe sur la valeur ajoutee, qui est facturee en sus au taux en vigueur.

2 5 / 4 4 Tarif commun 3a Radio et Supports audiovisuels 2010 - 2013 Version du 26.03.2009 F. Decompte 15 Les organ isateurs - qui ne versent pas de redevance selon l'ORTV ou - qui ne versent pas de redevances selon le present tarif à l'organe de perception de la redevance de reception radio et television fournissent à SUISA toutes les informations necessaires au calcul de la redevance selon le present tarif, dans les dix jours apres une manifestation, apres le debut de l'utilisation ou à la date fixee dans l'autorisation. 16 SUISA peut demander des justificatifs. 17 Si, meme apres un rappel echt, les donnees ou les justificatifs ne sont pas envoyes dans le delai supplementaire imparti, ou si l'accès à la comptabilite est refuse, SUISA peut proceder elle-meme à une estimation des donnees et s'en servir pour etablir sa facture. Les factures etablies sur cette base sont considerees comme acceptees par le dient si celui-ci ne fournit pas, dans les 30 jours apres la date de la facture, des indications completes et correctes. G. Paiements 18 Les redevances sont payables avec la redevance selon l'ORTV ou à la date fixee dans l'autorisation. Les autres factures sont payables dans les 30 jours. 19 Les redevances etablies sur la base de contrats annuels et superieures à Fr. 600.- sont payables en regle generale en quatre acomptes; au-dessus de Fr. 6'000.-, elles sont payables par mensualites. 20 SUISA peut exiger des garanties des organisateurs qui n'honorent pas leurs obligations dans les delais. H. Releves de la musique et des Supports sonores utilises 21 Les societes de gestion renoncent à ces releves, à moins qu'ils ne soient demandes expressement dans l'autorisation. I. Duree de validite 22 Ce tarif est valable du 1er janvier 2010 au 31 decembre 2013. Il peut etre revise avant son echeance en cas de modification importante des circonstances.

S U I S A ProLitteris Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale SSA Società svizzera degli autori SUISA Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali SWISSPERFORM Società svizzera per i diritti di protezione affini Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 - 2013 Versione dei 26.03.2009 Ricezione di emissioni radiofoniche al di fuori della cerchia privata ed esecuzioni con supporti sonori per intrattenimento generale di sottofondo Approvata dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini il . Pubblicata nel Foglio ufficiale svizzero di commercio n. dei Società di gestione SUISA Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29 Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33 11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Telephone 021 614 32 32, Telefax 021 614 32 42 <http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

2 7 / 4 4 Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 - 2013 Versione del 26.03.2009 A. Oggetto della tariffa 1 Repertori 1.1 La tariffa concerne i diritti d'autore relativi - alle opere letterarie e alle opere delle arti figurative del repertorio della ProLitteris - alle opere drammatiche e operistiche del repertorio della Societe Suisse des Au- teurs (SSA) - alle opere musicali non teatrali del repertorio della SUISA (qui di seguito «musica») 1.2 La tariffa concerne inoltre i diritti di protezione affini relativi - alle prestazioni artistiche del repertorio della SWISSPERFORM - alle emissioni del repertorio della SWISSPERFORM. 2 Utilizzazione dei repertori 2.1 La tariffa concerne - la ricezione simultanea e senza modifiche di emissioni radiofoniche (ritrasmissione di opere diffuse in base alla LDA art. 22, par.1), anche in caso di ricezione via Internet (cosiddetti simulcasting e webcasting). - l'utilizzazione di supporti sonori per la ricezione di emissioni per intrattenimento di sottofondo in luoghi di vendita, ristoranti, locali di ricreazione, locali di lavoro, ecc., nonche per la «music-on-hold». Per intrattenimento di sottofondo s'intende la funzione d'accompagnamento, comple- mentare e accessoria dei repertori. Non sono contemplati

nella tariffa tutte quelle manifestazioni a cui ci si reca per assistere ad opere, produzioni o prestazioni o per la cui esecuzione è necessaria o essenziale l'utilizzazione di opere, produzioni o prestazioni. Non è contemplata nella tariffa la diffusione di contenuti che possono essere richiesti on-demand (vale a dire richiamabili da qualsiasi luogo e in qualsiasi momento a propria libera scelta).

2.8 / 4.4 Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori Versione del 26.03.2009 2010-2013 2.2 Singole società di gestione non detengono tutti i diritti di utilizzazione in relazione con la proiezione di supporti audiovisivi. Qui di seguito è stabilito relativamente alle singole utilizzazioni per quali repertori è necessaria l'autorizzazione secondo questa tariffa e per quali altri un'autorizzazione speciale. Utilizzazione Ricezione di emissioni radiofoniche Riproduzione in differita di emissioni Esecuzione di supporti sonori disponibili in commercio Esecuzione di supporti sonori non disponibili in commercio Registrazione su supporti sonori in base alla cifra 2.3 autorizzata secondo questa tariffa tutti i repertori musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform concertante supporti sonori in commercio musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform musica (diritti d'autore) musica (diritti d'autore) autorizzazione speciale necessaria — tutti gli altri repertori in questione tutti gli altri repertori in questione tutti gli altri repertori in questione tutti gli altri repertori in questione 2.3 L'organizzatore che versa un'indennità sui diritti d'autore in base a questa tariffa, può registrare lui stesso musica sui propri supporti sonori. Tali registrazioni possono essere utilizzate esclusivamente per l'intrattenimento di sottofondo dell'organizzatore e non possono essere cedute a terzi. 3 Riserve, altre tariffe 3.1 Utilizzazioni non espressamente citate non vengono disciplinate dalla presente tariffa. 3.2 Altre tariffe delle società di gestione prevalgono rispetto alla presente, per esempio per - cinema (tariffa E) - esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative (tariffa comune Hb) - esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative nell'industria alberghiera (tariffa comune H) - esecuzioni con Juke-Box (tariffa comune Ma) - concerti (tariffa comune K) - corsi di danza, ginnastica e balletto (tariffa comune L) - treni, aeroplani, pullman, vetture pubblicitarie con altoparlante, lunapark, battelli (tariffa comune 3b) - servizi di telechiosco, proiezioni di supporti audiovisivi a pagamento o su megaschermi (tariffa comune T)

29/44 Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 - 2013 Versione del 26.03.2009 B. Società di gestione 4 La SUISA è rappresentante, per quanto concerne questa tariffa, e punto d'incasso comune delle società di gestione - PROLITTERIS - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA) - SWISSPERFORM C. Incasso tramite l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi 5 Su incarico delle società di gestione, l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi incassa le indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa contemporaneamente ai canoni di ricezione presso coloro che in base all'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV) sottostanno all'obbligo di annuncio, per la ricezione di emissioni radiofoniche nelPambito dell'attività professionale o per l'utilizzo commerciale. I particolari vengono disciplinati in base ad un contratto tra l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e le società di gestione. 6 Quegli organizzatori che versano l'indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi, hanno l'autorizzazione senza indennità supplementare per tutte le altre utilizzazioni autorizzate in base alle cifre 2.1 e 2.2 di questa tariffa. 7 L'indennità vale sempre per ogni singolo ufficio, negozio, azienda, veicolo, ecc. Se è richiesto un solo canone di ricezione in base all'ORTV per la ricezione di emissioni in più uffici, ecc., le indennità per gli altri uffici vanno versate separatamente. 8 L'indennità viene calcolata in

base alla superficie, oppure, per la music-on-hold, in base al numero di apparecchi telefonici. Gli apparecchi telefonici sono apparecchi che servono a trasferire messaggi vocali indipendentemente dal canale di trasporto utilizzato. Per superficie s'intende quella su cui emissioni radiofoniche/esecuzioni di supporti sonori sono udibili o visibili, inclusa la superficie occupata dai mobili. In caso di più locali, le superfici vengono sommate. Se la superficie non è determinabile, ma lo è il numero dei posti, vale per posto una superficie di 5 m².

30/44 Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori Versione del 26.03.2009 2010-2013
L'indennità mensile per ogni canone in base all'ORTV ammonta a in CHF: Anno fino a 200 m² e/o fino a 200 apparecchi telefonici fino a 500 m² e/o fino a 300 apparecchi telefonici fino a 1'000 m² e/o fino a 500 apparecchi telefonici fino a 5'000 m² e/o fino a 600 apparecchi telefonici fino a 5'000 m² e/o fino a 1'000 apparecchi telefonici oltre 5'000 m² e/o oltre 1'000 apparecchi telefonici 2010 DA 12.00 DPA 4.00 Insieme 16.00 DA 12.81 DPA 4.27 Insieme 17.08 DA 13.68 DPA 4.56 Insieme 18.24 DA 48.43 DPA 16.14 Insieme 64.57 DA 88.24 DPA 29.41 Insieme 117.65 DA 137.50 DPA 45.83 Insieme 183.34 2011 DA 12.00 DPA 4.00 Insieme 16.00 DA 13.68 DPA 4.56 Insieme 18.24 DA 15.60 DPA 5.20 Insieme 20.80 DA 45.65 DPA 15.23 Insieme 60.68 DA 85.80 DPA 28.60 Insieme 114.40 DA 145.30 DPA 48.43 Insieme 193.73 2012 DA 12.00 DPA 4.00 Insieme 16.00 DA 14.51 DPA 4.87 Insieme 19.48 DA 17.79 DPA 5.93 Insieme 23.72 DA 43.03 DPA 14.34 Insieme 57.37 DA 83.43 DPA 27.81 Insieme 111.23 DA 153.53 DPA 51.18 Insieme 204.71 2013 DA 12.00 DPA 4.00 Insieme 16.00 DA 15.60 DPA 5.20 Insieme 20.80 DA 20.28 DPA 6.76 Insieme 27.04 DA 40.56 DPA 13.52 Insieme 54.08 DA 81.12 DPA 27.04 Insieme 108.16 DA 162.24 DPA 54.08 Insieme 216.32 DA = Diritte d'autore, DPA = Diritti di protezione affini D. Incasso effettuato dalla SUIISA 10 La SUIISA riscuote l'indennità presso coloro che non pagano il canone in base all'ORTV o che non versano le indennità in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi. 11 L'indennità è pari al 120 % delle indennità in base alla cifra 9. 12 Le indennità in base alla cifra 9 raddoppiano se - vengono utilizzati repertori senza che venga pagata l'indennità all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e senza che essi si sia procurati un'autorizzazione della SUIISA - se l'organizzatore fornisce intenzionalmente o per negligenza indicazioni inesatte o incomplete. 13 Rimane riservato un indennizzo eccedente. E. Imposta sul valore aggiunto 14 Le indennità s'intendono senza un'eventuale imposta sul valore aggiunto che viene sommata all'importo, al tasso in vigore.

31/44 Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 - 2013 Versione del 26.03.2009 F. Conteggio 15 Organizzatori che - non pagano canoni in base all'ORTV o - che non pagano un'indennità in base alla presente tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi trasmettono alla SUIISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità, risp. dell'indennità supplementare, entro un periodo di 10 giorni a contare da quello della manifestazione, dopo l'inizio dell'intrattenimento di sottofondo o entro i termini citati nell'autorizzazione. 16 La SUIISA può richiedere i relativi giustificativi. 17 Se le indicazioni o i giustificativi non vengono inoltrati entro il termine previsto neanche dopo sollecito scritto o se l'accesso ai libri contabili viene negato, la SUIISA può procedere alla stima delle indicazioni e approntare la fattura sulla base di questa. Le fatture allestite su questa base vengono considerate accettate dal cliente, se quest'ultimo non fornisce indicazioni complete e corrette entro 30 giorni dalla data della fatturazione. G. Pagamenti 18 Le indennità vanno pagate insieme ai canoni in base all'ORTV o entro i termini fissati

nell'autorizzazione. Altre fatture vanno pagate entro i 30 giorni. 19 Indennità in base a contratti annui eccedenti l'importo di CHF 600.- si pagano di rego- la in quattro rate, quelle superiori a CHF 6000.- in rate mensili. 20 La SUISA può esigere garanzie da organizzatori ehe non adempiono i loro obblighi di pagamento entro il termine fissato. H. Elenchi della musica utilizzata e dei supporti sonori utilizzati 21 Le società di gestione rinunciano a questi elenchi fintantoche non li richiedano espressamente nell'autorizzazione. I. Periodo di validità 22 Questa tariffa e valida dal 1Q gennaio 2010 fino al 31 dicembre 2013. In caso di cam- biamento sostanziale delle circostanze, essa può essere riveduta prima della sca- denza.

32/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

_____ II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am GT 3a Radio und Tonträger (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des pri- vaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unter- haltung) beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Swisser- form haben unter Federführung der SUISA die von der Schiedskommission verlangte geänderte Fassung dieses Tarifs mit Eingabe vom 31. März 2009 eingereicht. Die ur- sprüngliche Tariffassung zur Revision des bestehenden GT 3a wurde bereits am 30. Ju- ni 2008 zugestellt. Damit ist die Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV ohne weiteres gewahrt.

2. Im Hinblick auf die für den 29. Oktober 2009 angesetzte Sitzung sowie als Reaktion auf die zweite Stellungnahme des Preisüberwachers haben die Verwertungsgesellschaften der Schiedskommission am 16. Oktober 2009 ein Schreiben betreffend den Vergleich mit Urheberrechtsvergütungen im Ausland bzw. Vergütungen für ausübende Künstlerin- nen und Künstler im Ausland sowie eine Hochrechnung der Auswirkungen des Vor- schlags des Preisüberwachers samt Beilagen zukommen lassen. Gastrosuisse verlangt, diese zusätzlich eingereichten Unterlagen seien aus den Akten zu weisen.

2.1. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) stellt die Behörde den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest. Allerdings sind die Parteien nach Art. 13 VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Wie die Schiedskommission und auch das Bundesgericht bereits in mehreren Entscheiden (vgl. etwa den Entscheid des BGer betr. GT 4 vom 24. März 1995, E. 8d) festgehalten haben, kommt dieser Mitwirkungspflicht der Parteien in Tarifgenehmigungsverfahren eine erhöhte Bedeutung zu. Die Schiedskommission ist indessen verpflichtet, die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen (Art. 33 VwVG). Im Übrigen haben die Parteien das Recht, sich an Sitzungen mündlich zu äussern (Art. 13 URV).

Die Schiedskommission hat anlässlich der Sitzung vom 8. Dezember 2008 betr. den GT 3a die Parteien angehalten, allfällige weitere Unterlagen vor der Sitzung und nicht erst anlässlich der Sitzung zu unterbreiten. Diesem Anliegen sind die Verwertungsgesellschaften mit der vorgängigen Zustellung der fraglichen Unterlagen nachgekommen. Da das Beweisverfahren im Zeitpunkt der Aktenbeilegung noch nicht

33/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ abgeschlossen war und diese Unterlagen nicht von vorneherein als beweisuntauglich erscheinen, gibt es keinen Grund, sie aus den Akten zu weisen. Damit wird der ent- sprechende Antrag von Gastrosuisse abgelehnt.

2.2. Im Weiteren führt der Umstand, dass die Verwertungsgesellschaften mit einem einzelnen Nutzerverband zwischenzeitlich Verhandlungen geführt haben und sich da- bei mit diesem Verband auf den Kompromissvorschlag vom 18. März 2009 einigen konnten, nicht zur Rückweisung der Tarifeingabe wegen ungenügender Verhand- lungen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften letztlich auf einen Antrag auf Genehmigung des Kompromissvorschlags verzichtet haben, da ihm nicht alle Tarifbeteiligten zustimmen konnten. Dieser Vorschlag ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den bereits am 30. Juni 2008 eingereichten Tarif ge- mäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt haben. Die vorgenommenen zusätzlichen Änderungen in der Tariffassung vom 26. März 2009 beruhen auf der Zwischenverfügung der Schiedskommission vom 24. Dezember 2008 und den in dieser Verfügung geäusserten Vorbehalte zum vorgelegten Tarif. Weitere Verhandlungen mussten gestützt auf diese Zwischenverfügung nicht mehr geführt werden. Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings frei, im Rahmen von zusätzlichen Verhandlungen mit einzelnen Beteiligten weitere Möglichkeiten auszu- loten, was vorliegend offenbar ohne weitere Folgen geblieben ist. Damit ist auf die Tarifvorlage in der geänderten Fassung vom 26. März 2009 der Verwertungsgesell- schaften einzutreten.

3. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG haben diejenigen Verwertungsgesellschaften, die im glei- chen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder von Dar- bietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Mit der Aufstellung des GT 3a Radio und Tonträger sind die daran beteiligten vier Verwertungsgesellschaf- ten dieser Pflicht nachgekommen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die Aufteilung des bisherigen Tarifs in einen GT 3a Radio und Tonträger sowie in einen GT 3a TV geneh- migt werden kann.

3.1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Aufstellung von Art. 47 Abs. 1 URG ein doppeltes Ziel verfolgte. Einerseits soll damit verhindert werden,

34/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ dass die Werknutzer für bestimmte Verwendungshandlungen die Vergütungen mit verschiedenen Gläubigern aushandeln müssen (vgl. Botschaft zum URG, BBl 1989 III 558). Den Nutzern soll ein einheitlicher und überblickbarer Gesamttarif angeboten werden. Die Pflicht zur Aufstellung gemeinsamer Tarife entspricht daher ihrem Bedürfnis nach einer möglichst gebündelten Rechtswahrnehmung (Govoni/Stebler, SIWR II/1., S. 463 f.). Diese Bestimmung hat damit insbesondere den Zweck, die Nutzer vor Nachteilen zu schützen, die durch ein unkoordiniertes Vorgehen verschiedener Verwertungsgesellschaften in demselben Nutzungsbereich entstehen könnten. Andererseits soll damit die Schiedskommission in die Lage versetzt werden, die Tarifprüfung nach Artikel 55 ff. URG möglichst effizient und in Kenntnis der Zusammenhänge zwischen den Forderungen der einzelnen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen. In der Lehre (Barrelet/Egloff, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 4 zu Art. 47 Abs. 1 URG) wird mit Bezug auf die Botschaft zum URG die Auffassung vertreten, dass man von der Schiedskommission nicht verlangen könne, zu unterschiedlichen Zeiten Teiltarife zu prüfen, bei deren Genehmigung noch gar kein Gesamtüberblick möglich ist (vgl. dazu auch den Beschluss betr. GT A vom 19. Dezember 1996, Ziff. II/1b).

Im Beschluss betr. den Tarif A Radio der Swissperform vom 4. Dezember 2001 (Ziff. II/3) wies die Schiedskommission auf die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften hin und war auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensstadien bereit, die Aufspaltung in einen Radio- und einen Fernsbereich zu akzeptieren. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass für getrennte Vorlagen sachliche Gründe sprechen, nachdem die Parteien über die beiden Bereiche separat verhandelten und im Fernsbereich spezifische Rechtsfragen noch eingehender Klärung bedurften. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. Entscheid des BGer vom 28. Mai 2003, E. 2; in sic! 11/2003, 885 f.). Dagegen hat die Schiedskommission befunden, dass einer weiteren tariflichen Aufteilung ohne wichtigen Grund in einem gleichen oder ähnlichen Nutzungsbereich mit identischen Tarifpartnern entgegengewirkt werden sollte, da dies zu einer wenig übersichtlichen Aufspaltung der Tarife führt. Die ESchK hat in diesem Fall die Tarifaufspaltung nicht erlaubt (vgl. den Entscheid vom 11. Dezember 2007 betr. den Tarif AS Radio, Ziff. II/8 bzw. den Entscheid des BVG vom 12. Juni 2009, E. 3.1).

35/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

3.2. Die Schiedskommission stellt zunächst fest, dass sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände die Verhandlungspartner in den beiden Teiltarifen GT 3a Radio und Tonträger sowie TV nicht vollständig identisch sind. So fehlt im Radiotarif auf Seiten der Verwertungsgesellschaften die Suissimage und im Fernsehtarif sind Coiffuresuisse sowie die Gesellschaft der Schweizerischen Kunststeinbahnen nicht beteiligt. Zudem hat der Schweizer Casinoverband von sich aus die Entlassung aus dem Verfahren betr. GT 3a TV verlangt.

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass bei unterschiedlichen Tarifparteien und bei einer Anknüpfung der urheberrechtlichen Nutzung an unterschiedliche Kriterien (Fläche bzw. Anzahl Empfangsgeräte) die Aufteilung eines Tarifs durchaus Sinn machen kann. Unter Berücksichtigung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften bestätigt sie somit ihre bereits mit der Zwischenverfügung vorgenommene Einschätzung, dass der bisherige Tarif in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden kann, sofern die Teiltarife die Kriterien der Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG erfüllen.

4. Auch zu den Nutzungen in Sitzungs-, Hotel- und Spitalzimmern hat sich die Schiedskommission bereits geäussert und sie bestätigt ihre Auffassung, dass es sich hierbei nicht um einen vergütungsfreien Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG handelt. Das Wahrnehmbarmachen von Sendungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f URG ist ein ausschliessliches Recht des Urhebers. Dasselbe gilt hinsichtlich der verwandten Schutzrechte (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. e, bzw. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Bst. b URG). Diese Rechte sind - soweit kein Privat- bzw. Eigengebrauch vorliegt - gemäss Art. 22 Abs. 1 URG über die konzessionierten Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Es liegt daher innerhalb der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, wie sie diese Nutzungen erfassen wollen. So bezieht sich beispielsweise bereits der bisherige GT 3a gemäss dessen Ziff. 2.1 auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie auf den Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen und Arbeitsräumen. Nutzer im urheberrechtlichen Sinn ist hier nicht der einzelne Hotelgast oder Spitalpatient, der den Werkgenuss wahrnimmt, sondern der Hotel- oder Spitalbetreiber, welcher die erforderliche Empfangsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies ist beispielsweise vergleichbar mit der Regelung im GT 3b, bei der die Fluggesellschaft dem einzelnen Passagier ein Unterhaltungsequipment zur Verfügung stellt und ihm eine gewisse Wahlfreiheit bei den Programmen überlässt. Auch hier gilt

36/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC

_____ die Fluggesellschaft als eigentliche Nutzerin und Schuldnerin der Vergütung. Es ist somit zwischen dem urheberrechtsfreien Werkgenuss und der urheberrechtlich relevanten Handlung durch den Betreiber der Anlage zu unterscheiden. Das Hotel oder das Spital, welches seinen Kunden das Radiohören ermöglicht, macht dies regelmässig aus kommerziellen Überlegungen. Die ESchK ist daher mit dem Einbezug von Hotel- und Spital- bzw. von Sitzungszimmern in den GT 3a Radio und Tonträger einverstanden.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den Entscheid des EuGH vom 7. Dezember 2006 (C-306/05; vgl. hierzu auch das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-136/09) in ähnlicher Sache hingewiesen. Gemäss diesem Entscheid stellt die Verbreitung von Sendungen mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, eine öffentliche Wiedergabe dar. Zwar ist dieser Entscheid für die Schweiz nicht verbindlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Schweiz Verbandsstaat sowohl der RBÜ (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24.07.1971) wie auch des WCT (WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20.12.1996) und des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) ist. Es ist daher zu fragen, ob Art. 11bis RBÜ bzw. Art. 8 WCT wesentlich anders ausgelegt werden könnten als im übrigen Europa, zumal ein Verstoss gegen den Dreistufentest von Art. 13 TRIPS-Abkommen bzw. dem WCT nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Entscheid geht davon aus, dass ohne das Tätigwerden des Hotelbetreibers seine Gäste das geschützte Werk nicht geniessen könnten, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhalten. Es handle sich somit um eine zusätzliche Dienstleistung des Hotelbetreibers, um daraus einen gewissen Nutzen zu ziehen. Diese zusätzliche Dienstleistung wirke sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis des Zimmers aus. Zudem könne es nicht darauf ankommen, ob die öffentliche Wiedergabe eines Werks vor einem Publikum im Saal stattfinde, oder mittels Kopfhörer in einem Café oder stattdessen durch Weiterleitung in Einzelkabinen oder Gästezimmer übertragen werde. (Vgl. zu dieser Frage auch AJP 2/2008, S. 172 ff.)

5. Anlässlich der beiden Sitzungen vom 8. und 18. Dezember 2008 hat sich die Schiedskommission grundsätzlich für den Systemwechsel mit einer feineren Tarifstruktur ausgesprochen. Sie hat aber auch deutlich gemacht, dass diese Änderung nicht einseitig zu Lasten der kleinen Nutzer erfolgen darf. Der beantragte GT 3a Radio sah in der Tat Erhöhungen von 30 Prozent (bei einer Fläche von 201 - 500 m²) bzw. von 69 Prozent (bei einer Fläche von 501 - 1000 m²) vor, während es in den beiden Kategorien zwischen

37/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

1001 und 5000 m2 zu Senkungen kommen sollte. Die Schiedskommission hat auch festgestellt, dass sich die zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte Verteuerung der Basisnutzung vor allem bei einer Fläche unter 1000 m2 mit einer Erhöhung der Vergütungen um 20 Prozent voll auswirkt, während bei einer Fläche zwischen 1000 und 3000 m2 die Zunahme unter 4 Prozent bleibt. So seien es - wie schon bei der damaligen Erhöhung - wiederum die kleineren Nutzer, welche von der erneut vorgenommenen Erhöhung am meisten betroffen wären. Dabei ist es aus der Sicht des Nutzers in der Tat unerheblich, ob nun die Urheber oder die Leistungsschutzberechtigten damals von der Erhöhung stärker profitiert haben.

Die Schiedskommission hat insbesondere gerügt, dass der bisherige Tarifansatz für eine Fläche bis 1000 m2 unverändert für die Nutzer der Kategorie unter 200 m2 gelten soll, was zur Folge hätte, dass in dieser Kategorie der Maximalsatz von 12 Prozent nahezu vollständig ausgeschöpft oder gar überschritten wird, während dies bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie hat es deshalb als gerechtfertigt erachtet, diese Nutzer etwas zu entlasten und eine Senkung des Tarifs zumindest in der untersten Kategorie gegenüber dem bisherigen Ansatz nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung sprunghafter Erhöhungen vertrat die Schiedskommission die Auffassung, dass die vorgenommenen Anpassungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls am besten mit über die Jahre gestaffelten Tarifierhöhungen beizukommen ist. Dabei schloss sie nicht aus, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sind. Sie hat die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, einen entsprechend geänderten Tarif vorzulegen, da sie selber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhungen einzuführen.

Zusätzlich hat sie darauf hingewiesen, dass sie Ergänzungen bezüglich des Sachverhalts wünscht, insbesondere hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Empfangs- und Abspielgeräten.

6. In ihrer geänderten Tariffassung vom 26. März 2009 haben die Verwertungsgesellschaften in Ziff. 9 zwar eine Staffelung bei den Vergütungen über die Jahre 2010 bis 2013 vorgenommen, so dass der jeweilige Endbetrag in den einzelnen Nutzungskategorien erst mit einer zeitlichen Verzögerung von vier Jahren geltend gemacht wird. Ansonsten haben sie die Tarifansätze grundsätzlich unverändert belassen.

38/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC

Die Spruchkammer hat daher zu prüfen, ob mit dieser Tarifänderung die Genehmigungsfähigkeit des GT 3a erreicht werden konnte. Sie wird aber in ihrer neuen Zusammensetzung auch nochmals prüfen müssen, ob sich ein derartiger Systemwechsel grundsätzlich aufdrängt.

Dabei kommt sie zum Schluss, dass die Art und Weise der Ausgestaltung eines Tarifs primär Bestandteil der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften ist und diese somit zu entscheiden haben, ob ein Systemwechsel vorgenommen werden soll oder nicht. Unter der Voraussetzung der Angemessenheit des Tarifs lehnt sie den Systemwechsel daher nicht von vorneherein ab und anerkennt, dass der Tarif damit nutzungsabhängiger wird. Sie begrüsst die neu vorgesehene feinere Abstufung nach der Grösse der mit Musik berieselten Fläche und stimmt der mit dieser Flächenaufteilung vorgenommenen verfeinerten Abstufung grundsätzlich zu, wobei selbstverständlich noch zu prüfen sein wird, ob die jeweiligen Kategorien sachgerecht festgelegt worden sind und auch die vorgesehenen Vergütungen den Angemessenheitskriterien entsprechen.

7. Bezüglich der Angemessenheit bezieht sich die Schiedskommission im Wesentlichen auf ihren Entscheid vom 18. Dezember 2008, mit dem von ihr festgehalten worden ist, unter welchen Voraussetzungen der eingereichte GT 3a genehmigungsfähig wird (vgl. vorne Ziff. I/5). Sie hat daher insbesondere zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften mit der neuen Tarifeingabe diese Voraussetzungen bzw. die Angemessenheitskriterien gemäss Art. 59 f. URG erfüllen:

7.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 URG genehmigt die Schiedskommission einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet: Demnach ist bei der Festlegung der Entschädigung der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand (Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. c) zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist ferner so festzulegen, dass sie in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder des Nutzungsaufwands für die

39/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

_____ 8. Mit ihrer Eingabe vom 31. März 2009 waren die Verwertungsgesellschaften bereit, die Vergütungssätze in den verschiedenen Flächenkategorien stufenweise über vier Jahre anzuheben und damit sprunghafte Erhöhungen abzumildern. Parallel dazu sollen die entsprechenden Tarifsenkungen ebenfalls stufenweise vorgenommen werden, um sprunghafte Senkungen zulasten der Berechtigten zu vermeiden. Damit gelangen die Verwertungsgesellschaften letztlich zu den gleich hohen Vergütungen wie in ihrer Tarifeingabe in der Fassung vom 28. April 2008, verteilen aber die entsprechenden Erhöhungen bzw. Senkungen auf die Jahre 2010 bis 2013, so dass die definitive Vergütungshöhe erst Ende 2013 erreicht wird.

Demnach werden am Ende der vorgesehenen Gültigkeitsdauer 84,7 Prozent der Nutzer (mit einer Fläche bis zu 200 m²) gleichviel bezahlen wie bis anhin, während 9,7 Prozent der Nutzer mit einer Fläche von 201 bis 500 m² bzw. 3 Prozent mit einer Fläche zwischen 501 und 1000 m² und 2,5 Prozent mit einer Fläche zwischen 1001 und 3000 m² einen höheren Betrag bezahlen sollen. Bei Flächen über 3000 bis 5000 m² würden die Tarifbeiträge gegenüber dem heutigen Tarif dagegen gesenkt.

Damit haben die Verwertungsgesellschaften nur einen Teil der Vorgaben der Schiedskommission erfüllt. Nur durch die Staffelung allein wird der Tarif nämlich nicht genehmigungsfähig. Wegen der unterschiedlichen prozentualen Belastung der Nutzer und Nutzerinnen durch die urheberrechtlichen bzw. leistungsschutzrechtlichen Vergütungen je nach Nutzerkategorie hat die Schiedskommission empfohlen, bei den kleineren Nutzern entsprechende Senkungen vorzunehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Entschädigung, die unter dem heutigen Tarif für eine Fläche bis 1000 m² Anwendung findet, neu lediglich noch für eine Fläche bis 200 m² gelten soll und dass dieser Kategorie zahlenmässig mit fast 85 Prozent der Nutzer eine erhebliche Bedeutung zukommt. Auch mit der neuen Tarifeingabe wird somit ein wesentlicher Teil der Nutzer erheblich stärker belastet als andere Nutzerkategorien. Die Schiedskommission ist deshalb der Auffassung, dass eine feinere Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung in dieser Kategorie führen muss. Dies gilt umso mehr als diese Nutzerkategorie bereits anlässlich der letzten Erhöhung schwergewichtig betroffen war und damit umso mehr eine Senkung gerechtfertigt wäre.

Die Schiedskommission hält es nach wie vor für problematisch, wenn bei einigen Nutzern der tarifliche Maximalsatz von 12 Prozent nahezu vollständig ausgeschöpft oder gar über-

41/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ schritten wird, während dieser Satz vor allem bei den grösseren Nutzern sehr viel tiefer liegt. Damit sind die Verwertungsgesellschaften der von ihr verlangten Ausgleichung dieser Ungleichheit mit ihrer neuen Tarifeingabe bzw. der neu

vorgenommenen zeitlichen Staffelung nicht nachgekommen. Mit dieser Staffelung kann nur die sprunghafte Erhöhung des Tarifs etwas gemildert werden. Trotzdem kommt es in einzelnen Nutzerkategorien nach wie vor zu einer auch vom Preisüberwacher gerügten massiven Erhöhung.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Empfehlungen der Schiedskommission für einen genehmigungsfähigen Tarif nicht gefolgt sind. Da die Schiedskommission die erforderlichen Änderungen nicht selbst vornehmen kann, beschliesst sie den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen und verlängert den bisherigen Tarif bis Ende 2013.

9. Für eine Nichtgenehmigung des vorliegenden Tarifs spricht auch die Empfehlung des Preisüberwachers, der gestützt auf umfangreiche ökonomische Berechnungen zu wesentlich tieferen Vergütungsansätzen gekommen ist. Die Schiedskommission anerkennt diese aufwendigen Kalkulationen, obwohl sie diese nicht in allen Punkten nachvollziehen kann. Sie stellt aber auch fest, dass der Preisüberwacher bei der bisherigen Basisvergütung bis 1000 m² von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, was das Verhältnis Urheberrechte zu verwandten Schutzrechte betrifft. Aber auch die vom Preisüberwacher ermittelte durchschnittliche Lebensdauer der Geräte von 14 Jahren steht im Widerspruch mit den von den Verwertungsgesellschaften eingereichten GfS-Studien. Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass die kostenmässig relevante Abschreibungsdauer nicht der Lebensdauer der Geräte entspricht, liege doch die Abschreibungsdauer jeweils deutlich unter der Lebensdauer eines Gerätes. Auch die Schiedskommission geht daher davon aus, dass hier der technischen Entwicklung und dem Ersatzbedarf mit einer kürzeren Abschreibungsdauer Rechnung zu tragen ist. Sie hat sich im Wesentlichen auf die eingelieferten GfS-Studien abgestützt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das vorliegende Tarifverfahren aussergewöhnlich lange gedauert hat und den Verwertungsgesellschaften nicht zugemutet werden kann, ständig mit aktualisierten Erhebungen aufzuwarten. Aber dennoch sind bei der Analyse der ökonomischen Betrachtungsweise des Preisüberwachers Zweifel aufgekommen, ob mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel das angestrebte Ziel der Verwertungsgesellschaften bzw. die Angemessenheit der Vergütungen erreicht werden kann.

42/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ Im Übrigen verkennt die Schiedskommission nicht, dass die Berechnung der Vergütung nach dem Aufwand nur eine hilfswise Berechnung sein kann und die Berechtigten gemäss Art. 60 Abs. 2 URG Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Eine Senkung auf die vom Preisüberwacher berechneten Entschädigungen schliesst

sie daher aus; zumal auch der Preisüberwacher selbst keinen derartig massiven Rückgang emp- fiehlt und die massgebenden Nutzerverbände dem heute geltenden Tarif bzw. dessen Verlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.

10. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedskommission zwar auf eine ein- gehende Analyse betreffend die von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Un- terlagen zum Auslandsvergleich verzichtet hat, sich diesen Unterlagen aber ohne Weite- res entnehmen lässt, dass die in der Schweiz geltenden Entschädigungen im Vergleich zum europäischen Ausland - und teilweise auch weltweit - eher im unteren Bereich an- gesiedelt sind. Eine Senkung der Gesamtentschädigungen zu Lasten der Urheber und Urheberinnen und der Leistungsschutzberechtigten aus dem GT 3a wäre auch ange- sichts der internationalen Verpflichtungen der Schweiz in diesem Bereich nicht zu vertre- ten. So haben die Berechtigten gemäss Art. 11bis Abs. 2 RBÜ Anspruch auf eine ange- messene Vergütung bzw. es darf weder die normale Verwertung ihrer Werke beeinträch- tigt noch dürfen ihre berechtigten Interessen verletzt werden (Art. 8 i.V. mit Art. 10 WCT), falls ihre Werke entsprechend dem GT 3a genutzt werden. Ebenso haben die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine angemessene Vergütung ge- mäss Art. 15 Abs. 1 WPPT.

11. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen. Zu die- sen Kosten gehören auch diejenigen für die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 sowie den Beschluss vom 11. Dezember 2009.

43/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

_____ III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der GT 3a Radio und Tonträger (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund- unterhaltung) in der Fassung vom 26. März 2009 wird nicht genehmigt.

2. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten GT 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur all- gemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

44/44 ESchK CAF Beschluss vom 26. März 2010 betreffend den GT 3a Radio und Tonträger CFDC _____

_____ - _____

